

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Munster für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Munster in der Sitzung am 10. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	29.433.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	29.604.500 Euro
Saldo	-171.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf.....	42.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.231.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.121.800 Euro
Saldo	109.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	14.223.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	22.954.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.931.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	780.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	50.385.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	50.856.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.931.000 Euro festgesetzt.¹

¹ Zur Berechnung der Kreditermächtigung vgl. Kapitel 6 / Gesamthaushalt, letzte Seite.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.573.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A).. 450 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)..... 450 v. H.

2. Gewerbesteuer..... 380 v. H.

§ 6

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 250.000 €.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung.

Munster, den 10. Dezember 2020

Christina Fleckenstein
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 sowie § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Heidekreis am 23.12.2020 unter dem Aktenzeichen 01.715/04-2 erteilt worden.

2.3 Der Haushalt liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 11.01.2021 bis zum 19.01.2021 in Munster, im Rathaus, Zimmer 3.04, nach telefonischer Terminvereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus. Terminvereinbarung ist über die Telefonnummer 05192 / 130 – 1200 möglich. Im Rathaus sind die dann aktuell geltenden Pandemie-Hygienevorschriften zu beachten. Hierzu stehen in den Eingängen Desinfektionsspender zur Verfügung. Im Rathaus besteht Maskenpflicht.

Munster, den 05. Januar 2021

Stadt Munster
gez. Erster Stadtrat Rudolf Horst
Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin